

Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch und bewahren Sie die Ihnen ausgehändigte Kopie auf!

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte!

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nicht mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. Es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach Vorschrift (IfSG): Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. Eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. Ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. Es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen) **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch die **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (beispielsweise bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose durch Ihren Haus- oder Kinderarzt gestellt werden konnte – darüber Auskunft gegeben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Wird ein Besuchsverbot der Schule oder einer Gemeinschaftseinrichtung für Ihr Kind festgestellt, bitten wir Sie uns unverzüglich zu benachrichtigen. Durch die Rückmeldung haben wir die Möglichkeit zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Vor-, Nachname Kind:

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmung übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

§ 34 Abs. 1 und 5 IfSG: Besuchsverbot / Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflichten der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

<ol style="list-style-type: none"> 1. Cholera 2. Diphtherie 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) 7. Keuchhusten 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose 9. Masern 10. Meningokokken-Infektion 11. Mumps 12. durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten 	<ol style="list-style-type: none"> 13. Paratyphus 14. Pest 15. Poliomyelitis 16. Röteln 17. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen 18. Shigellose 19. Skabies (Krätze) 20. Typhus abdominalis 21. Virushepatitis A oder E 22. Windpocken Abs. 1, Satz 1: Verlaugung
---	---

§ 34 Abs. 2 und 5 IfSG: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung von:

<ol style="list-style-type: none"> 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139 2. Corynebacterium spp., Toxin bildend 3. Salmonella Typhi 4. Salmonella Paratyphi 5. Shigella sp. 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)
--

§ 34 Abs. 3 und 5 IfSG: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf folgende Krankheit aufgetreten ist:

<ol style="list-style-type: none"> 1. Cholera 2. Diphtherie 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) 4. Virusbedingtem hämorrhagischem Fieber 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose 7. Masern 8. Meningokokken-Infektion 	<ol style="list-style-type: none"> 9. Mumps 10. Paratyphus 11. Pest 12. Poliomyelitis 12a. Röteln 13. Shigellose 14. Typhus abdominalis 15. Virushepatitis A oder E 16. Windpocken
---	---

Vor-, Nachname Kind:

Anlage 6 zum Betreuungsvertrag

Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme

Nachweis über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung für die erstmalige Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Sächsisches Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung 01.06.2023¹ sowie §§ 20 Absatz 9 und 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

* Die Erziehungsberechtigten haben vor erstmaliger Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ihr Kind ärztlich untersucht worden ist.

Bei Geschwisterkindern für jedes Kind auszufüllen:

Name:	Vorname:	Geboren am:
Anschrift:		

Oben genanntes Kind wurde heute am ärztlich untersucht.

Dabei wurden aus ärztlicher Sicht folgende betreuungsrelevante Auffälligkeiten festgestellt:

Ist für oben genanntes Kind eine besondere Betreuung erforderlich oder sind besondere Hilfsmittel nötig?

ja nein

Bei „ja“: Es besteht folgender besonderer Betreuungs- / Unterstützungsaufwand

Die ärztliche Impfberatung zu einem vollständigen, altersgemäßen Impfschutz¹ des Kindes wurde durchgeführt:

ja nein

Das Kind hat alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend erhalten²:

ja nein

Das Kind weist einen ausreichenden Immunschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern nach dem Masernschutzgesetz³ auf:

ja nein*

* Das Kind kann aufgrund einer medizinischen Kontraindikation⁴ nicht geimpft werden:

ja nein

Ort, Datum:	Stempel und Unterschrift der Ärztin / des Arztes
-------------	--

¹ Die Sorgeberechtigten sind gemäß § 34 IfSG verpflichtet, sich in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz ärztlich beraten zu lassen und einen entsprechenden Nachweis hierüber gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erbringen.

² In Sachsen gelten die Impfeempfehlungen der Sächsischen Impfkommission (SIKO) als öffentliche Empfehlung gemäß § 20 (3) IfSG. Kann ein alters- und gesundheitsentsprechender Impfstand des Kindes aus ärztlicher Sicht nicht bescheinigt werden, haben die Sorgeberechtigten gemäß § 7 SächsKitaG gegenüber der Einrichtung eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

³ 1. – 2. Lebensjahr eine Masernimpfung, > 2. Lebensjahr zwei Masernimpfungen vorhanden.

⁴ siehe Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zu allgemeinen Kontraindikationen bei Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen <https://www.slaek.de/de/patient/gesundheitsinformationen/impfen.php>

Vor-, Nachname Kind:

Anlage 7 zum Betreuungsvertrag

Datenschutzinformation nach Art. 12 ff DSGVO

Informationspflicht gemäß Art. 12 ff DSGVO

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unser Verein Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Der Volkssolidarität Leipziger Land / Muldental e. V. verarbeitet personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit.

1. Verantwortliche der Datenverarbeitung gemäß DSGVO, Datenschutzbeauftragter und Kontaktdaten

- Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist der Volkssolidarität Leipziger Land/Muldental e. V., Diezmannstr. 12, 04207 Leipzig, Telefon: 0341 – 90425-44, E-Mail: sekretariat@vs-leipzigerland-mtl.de
- Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragter, c/o Volkssolidarität Leipziger Land/Muldental e. V., Diezmannstr. 12, 04207 Leipzig oder datenschutz@vs-leipzigerland-mtl.de

2. Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten, Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen

Art. 6 Abs. 1. lit. b DSGVO – Vertrag

Zum Abschluss, zur Durchführung, zur Beendigung und/oder zur Abwicklung des Betreuungsvertrages benötigen wir unterschiedliche Informationen von Ihnen. Zur Anbahnung und Erfüllung des Betreuungsvertrages und von weiteren mit Ihnen individuell vereinbarten Verträgen (z. B. Schließfachnutzung) verarbeiten wir daher Daten aus folgenden Datenkategorien:

- Personenstammdaten (Name, Geburtstag, Familienstand, Anschrift, Kontaktdaten)
- Vertragsdaten (z. B. Angaben zu Sorgeberechtigten, Geschwistern)
- Sensible Daten i. S. d. Art. 9 DSGVO (z. B. ethnische Herkunft, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen)
- Gesundheitsdaten sowie Daten zur physischen & kognitiven Konstitution (z. B. Allergien, überstandene Krankheiten, Impfstatus)
- Sozialdaten (z. B. Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, Kindeswohl, Unfalldaten, Sorgerechtsregelungen)
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindung, Sepa-Lastschriftmandat)

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gern an eine/n unserer leitenden Mitarbeiter/innen.

Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO - Gesetz

Des Weiteren verarbeiten wir personenbezogene Daten aus den oben genannten Datenkategorien aufgrund gesetzlicher Pflichten, z. B. aufgrund folgender Regelungen zu folgenden Zwecken:

- MasernschutzG, IfSG, SächsKitaG: Überprüfungs- und Vorlagepflichten hinsichtlich der Masernschutzimpfung bzw. bestehender Kontraindikationen und hinsichtlich öffentlich empfohlener Schutzimpfungen (Voraussetzung für den Abschluss eines Betreuungsvertrages)
- SächsKitaG: z. B. Meldungen zur kommunalen Bedarfsplanung
- SGB VIII, BGB, SächsKitaG, SächsKita-Integrationsverordnung: z. B. Angaben zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages, zu Elternratssitzungen, zur Integration, zur Kindeswohlgefährdung,
- IfSG: z. B. meldepflichtige Krankheiten,
- SGB VII: z. B. Unfallmeldungen,
- SGB II, AsylbLG: z. B. Angaben zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets
- LJHG Sachsen: z. B. Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe

Vor-, Nachname Kind:

Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO - Einwilligung

In Fällen, in denen die Datenverarbeitung zwar nützlich aber zur Aufgabenerfüllung nicht zwingend erforderlich ist, bitten wir Sie um eine vorherige Zustimmung (Einwilligung) zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Einwilligungen sind für Sie immer freiwillig, ohne Nachteile bei Ablehnung und sie können jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, E-Mail) gegenüber der Einrichtungsleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Um Einwilligung bitten wir Sie z. B. in den Fällen:

- Bild-, Ton- und Filmaufnahmen z. B. für die Portfolioarbeit, Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
- Bild-, Ton- und Filmaufnahmen für anlassbezogene Veröffentlichungen zwecks Dokumentation, Werbung oder Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages
- Bildmaterial für interne Fotoaushänge als unterstützende Maßnahmen zum Erziehungs- und Bildungsauftrag
- Vorbereitungen zur Gesundheitsvorsorge durch das Gesundheitsamt
- gesundheitliche Betreuungsbesonderheiten
- Angaben an die Grundschule

Jede Einwilligung ist mit einer dazugehörigen Datenschutzhinweisung nach Art. 12 ff DSGVO versehen, in der Sie auch auf Ihre Datenschutzrechte (siehe unten Punkt 5) hingewiesen werden.

Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO – berechtigtes Interesse

Unsere Verarbeitungen beruhen grundsätzlich nicht auf berechtigtem Interesse. Im Einzelfall werden wir sie dazu separat informieren.

3. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

Soweit erforderlich, werden personenbezogene Daten den **Mitarbeitenden** zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgabenerfüllungen in der Kindertagesstätte oder in unserer Geschäftsstelle zuständig und auf Verschwiegenheit gemäß § 203 StGB verpflichtet sind. Sensible Daten wie Gesundheits- und Daten zur Kindesentwicklung werden besonders vertraulich behandelt und stets unter Verschluss gehalten.

Die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur dann an **Dritte**, z. B. das Gesundheitsamt (u. a. meldepflichtige Krankheiten nach IfSG), das zuständige Jugendamt (u. a. Meldepflichten nach SGB VIII), die zuständige Kommune (u. a. Meldepflichten nach SächsKitaG), Unfallkasse, Aufsichtsbehörden, Gerichte, Versicherungsdienstleister, Anwaltskanzleien, wenn dies rechtlich zulässig und erforderlich ist, um geltendes Recht einzuhalten oder Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen.

Zu oben genannten Zwecken arbeiten wir auch mit Dienstleistern (sog. **Auftragsverarbeitern**) zusammen, wie z. B. für IT-Dienstleistungen, für Fotoentwicklungen. Diese Dienstleister sind nur nach unserer Weisung tätig und werden vertraglich auf die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet.

Eine **Übermittlung von Daten in Drittländer** findet grundsätzlich nicht statt. Bei Änderungen informieren wir Sie hierüber separat.

4. Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange, wie dies für den Zeitraum des Vertragsverhältnisses incl. der Anmeldung/Anbahnung und Abwicklung erforderlich ist. Über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus werden Daten nur gespeichert, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung und -verteidigung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Verarbeitungen existieren unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, die in einem Verarbeitungsverzeichnis nach DSGVO detailliert festgelegt sind. Diese Fristen reichen bspw. von sofortiger Herausgabe (z. B. Portfolio) über 3 Jahre (Krankheitsmeldungen nach IfSG), 4 Jahre (Unfallmeldungen), 10 Jahre analog AO, HGB (z. B. Betreuungsvertrag, Beobachtungsbögen) bis zu ggf. 30 Jahren gemäß BGB.

5. Ihre Datenschutzrechte

Nach DSGVO haben Sie das Recht:

- **Auskunft** über ihre verarbeiteten und gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15),
- **Berichtigung** ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern sie unrichtig verarbeitet wurden (Art. 16)
- **Löschung oder Einschränkung** ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Art. 17, 18 und 21)
- **Datenübertragung** zu verlangen, sofern Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Daten mithilfe automatischer Verfahren durchgeführt wird (Art. 20).
- **Beschwerden** an die Sächsische Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu richten (Art. 77):
Hausanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Devrientstr. 5, 01067 Dresden

Vor-, Nachname Kind:

Telefon: 0351 85471-101
Telefax: 0351 58471-109
E-Mail: post@sdtb.sachsen.de

Wenn Sie nicht in Sachsen wohnen, können Sie sich auch an die Aufsichtsbehörde für Datenschutz in Ihrem Bundesland wenden.

Darüber hinaus haben Sie

- ein jederzeit bestehendes **Widerrufsrecht bzgl. Ihrer Einwilligung** in die Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft (Art. 7 Abs. 3).
- ein jederzeit bestehendes **Beratungsrecht** bei Fragen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen bei unserem in Ziffer 1 genannten Datenschutzbeauftragten (Art. 38 Abs. 4).

Vor-, Nachname Kind: